

Seite 1 von 6
 Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006,
 Anhang II
 Überarbeitet am / Version: 19.01.2011 / 0007
 Ersetzt Fassung vom / Version: 30.06.2010 / 0006
 Gültig ab: 19.01.2011
 PDF-Druckdatum: 03.03.2011
 Topic

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang II

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Topic

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs:

Pflegemittel für wasserfeste Bodenbeläge

Verwendungen, von denen abgeraten wird:

Zur Zeit liegen keine Informationen hierzu vor.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Dr. Schnell Chemie GmbH, Taunusstr. 19, D -80807 München
 Telefon 089/350608-0, Telefax 089/350608-47

Vertreiber (Schweiz):

Dr. Schnell Chemie GmbH, Graswinkelstr. 6, CH-8302 Kloten
 Tel. 044/8814422
 info@dr-schnell.ch

E-Mail-Adresse der sachkundigen Person: info@chemical-
 check.de, k.schnurbusch@chemical-check.de

1.4 Notrufnummer

Beratungsstelle für Vergiftungserscheinungen:

Notrufnummer der Gesellschaft:

Tel.: +49 (0) 700 / 24 112 112 (DSC)

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

2.1.1 Einstufung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Nicht bestimmt

2.1.2 Einstufung gemäß der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG (einschließlich Änderungen).

Das Gemisch ist nicht als gefährlich eingestuft im Sinne der
 Richtlinie 1999/45/EG.

2.2 Kennzeichnungselemente

2.2.1 Kennzeichnung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Nicht bestimmt

2.2.2 Kennzeichnung gemäß der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG (einschließlich Änderungen)

Gefahrensymbole: Entfällt

Gefahrenbezeichnungen: ---

R-Sätze:

S-Sätze:

Zusätze:

Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage für berufsmäßige Verwender
 erhältlich.

2.3 Sonstige Gefahren

Das Gemisch enthält keinen vPvB-Stoff (vPvB = very persistent,
 very bioaccumulative) bzw. fällt nicht unter den Anhang XIII der
 Verordnung (EG) 1907/2006.

Das Gemisch enthält keinen PBT-Stoff (PBT = persistent,
 bioaccumulative, toxic) bzw. fällt nicht unter den Anhang XIII der
 Verordnung (EG) 1907/2006.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoff

n.a.

3.2 Gemisch

Tris-(2-butoxyethyl)phosphat	
Registrierungsnr. (ECHA)	-
Index	---
EINECS, ELINCS	201-122-9
CAS	CAS 78-51-3
% Bereich	1-<5
Symbol	
R-Sätze	52-53
Einstufungskategorien / Gefahrenbezeichnungen	Umweltgefährlich
Gefahrenklasse/Gefahrenkatego- rie	Gefahrenhinweis
Aquatic Chronic/3	H412

Text der R-Sätze / H-Sätze und Einstufungs-Kürzel (GHS/CLP)
 siehe Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen Einatmen

Person Frischluft zuführen.

Hautkontakt

Mit viel Wasser und Seife gründlich waschen, verunreinigte,
 getränkte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen, bei
 Hautreizung (Rötung etc.), Arzt konsultieren.

Augenkontakt

Mit viel Wasser mehrere Min. gründlich spülen, falls nötig, Arzt
 aufsuchen.

Verschlucken

Wasser zu trinken geben.
 Ärztliche Betreuung angeraten.
 Kein Erbrechen herbeiführen.

4.2 Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Seite 2 von 6
 Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006,
 Anhang II
 Überarbeitet am / Version: 19.01.2011 / 0007
 Ersetzt Fassung vom / Version: 30.06.2010 / 0006
 Gültig ab: 19.01.2011
 PDF-Druckdatum: 03.03.2011
 Topic

Falls zutreffend sind verzögert auftretende Symptome und Wirkungen in Abschnitt 11. zu finden bzw. bei den Aufnahmewegen unter Abschnitt 4.1.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

n.g.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Auf Umgebungsbrand abstimmen.

Ungeeignete Löschmittel

Wasservollstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Im Brandfall können sich bilden:

Kohlenoxide

Crackprodukte

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Umluftunabhängiges Atemschutzgerät.

Kontaminiertes Löschwasser entsprechend den behördlichen Vorschriften entsorgen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Augenkontakt vermeiden.

Für ausreichende Be- und Entlüftung sorgen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Eindringen in das Oberflächen- sowie Grundwasser als auch in den Boden vermeiden.

Bei Entweichung größerer Mengen eindämmen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mit flüssigkeitsbindendem Material (z.B. Universalbindemittel) aufnehmen, und gem. Abschnitt 13 entsorgen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitt 13. sowie persönliche Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

Zusätzlich zu den in diesem Abschnitt enthaltenen Angaben finden sich auch in Abschnitt 8 und 6.1 relevante Angaben.

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise auf dem Etikett sowie Gebrauchsanweisung beachten. Die allgemeinen Hygienemaßnahmen im Umgang mit Chemikalien sind anzuwenden.

Vor den Pausen und bei Arbeitssende Hände waschen.

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstungen ablegen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Produkt nur in Originalverpackungen und geschlossen lagern.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Zur Zeit liegen keine Informationen hierzu vor.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

D	Chem. Bezeichnung	2-(2-Ethoxyethoxy)ethanol	%Be reich :
	AGW:	6 ppm (35 mg/m3)	Spb.-Üf.: 2(l) ---
	BGW:	---	Sonstige Angaben: AGS, Y

CH	Chem. Bezeichnung	2-(2-Ethoxyethoxy)ethanol	%Be reich :
	AGW:	50 mg/m3 e	Spb.-Üf.: 100 mg/m3 e (4*15min) ---
	BGW:	---	Sonstige Angaben: C

D AGW = Arbeitsplatzgrenzwert. E = einatembare Fraktion, A = Alveolengängige Fraktion. | Spb.-Üf. = Spitzenbegrenzung - Überschreitungsfaktor (1 bis 8) und Kategorie (I, II) für Kurzzeitwerte. "=" = Momentanwert. Kategorie (I) = Stoffe bei denen die lokale Wirkung grenzwertbestimmend ist oder atemwegssensibilisierende Stoffe, (II) = Resorptiv wirksame Stoffe. | BGW = Biologischer Grenzwert.

Probennahmezeitpunkt: a) keine Beschränkung, b) Expositionsende, bzw. Schichtende, c) bei Langzeitexposition: nach mehreren vorangegangenen Schichten, d) vor nachfolgender Schicht, e) nach Expositionsende: ... Stunden. | Sonstige Angaben: ARW = Arbeitsplatzrichtwert, H = hautresorptiv. Y = Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung von AGW u. BGW nicht befürchtet zu werden. Z = Ein Risiko der Fruchtschädigung kann auch bei Einhaltung des AGW und des BGW nicht ausgeschlossen werden (s. Nr 2.7 TRGS 900). DFG = Deutsche Forschungsgemeinschaft (MAK-Kommission). AGS = Ausschuss für Gefahrstoffe. ** = Der Grenzwert für diesen Stoff wurde durch die TRGS 900 (Deutschland) vom Januar 2006 aufgehoben mit dem Ziel der Überarbeitung.

CH MAK / VME = Maximaler Arbeitsplatzkonzentrationswert / Valeur moyenne d'exposition. e = i = einatembarer Staub / poussières inhalables, a = alveolengängiger Staub / poussières alvéolaires | KG / VLE = Kurzzeitgrenzwert / Valeur limite d'exposition. e = i = einatembarer Staub / poussières inhalables, a = alveolengängiger Staub / poussières alvéolaires | BAT / VBT = Biologischer Arbeitsstofftoleranzwert / Valeurs biologiques tolérables. Untersuchungsmaterial: B = Vollblut, E = Erythrozyten, U = Urin, A = Alveolarluft, P/Se = Plasma/Serum. Probennahmezeitpunkt: a = keine Beschränkung, b = Expositionsende, bzw. Schichtende, c = bei Langzeitexposition: nach mehreren vorangegangenen Schichten, d = vor nachfolgender Schicht. / Substrat d'examen: B = Sang complet, E = Erythrocytes, U = Urine, A = Air alvéolaire, P/Se = Plasma/Sérum. Moment du prélèvement: a = indifférent, b = fin de l'exposition, de la période de travail, c = exposition de longue durée: après plusieurs périodes de travail, d = avant la reprise du travail. | Sonstiges / Divers: H =

Seite 3 von 6
 Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006,
 Anhang II
 Überarbeitet am / Version: 19.01.2011 / 0007
 Ersetzt Fassung vom / Version: 30.06.2010 / 0006
 Gültig ab: 19.01.2011
 PDF-Druckdatum: 03.03.2011
 Topic

Hautresorption möglich / *résorption via la peau pos.* S =
 Sensibilisator / sensibilisateur. K = Kanzerogene Wirkung / *effet*
cancérogène. P = provisorisch / *provis.* A,B,C,D = Gruppe/cat.
 Repr.Tox.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1 Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Für gute Lüftung sorgen. Dies kann durch lokale Absaugung oder allgemeine Abluft erreicht werden.
 Falls dies nicht ausreicht, um die Konzentration unter den Arbeitsplatzgrenzwerten (AGW) zu halten, ist ein geeigneter Atemschutz zu tragen.
 Gilt nur, wenn hier Expositionsgrenzwerte aufgeführt sind.

8.2.2 Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

Die allgemeinen Hygienemaßnahmen im Umgang mit Chemikalien sind anzuwenden.
 Vor den Pausen und bei Arbeitssende Hände waschen.
 Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.
 Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstungen ablegen.

Augen-/Gesichtsschutz: Empfehlenswert
 Schutzbrille (EN 166) dichtschließend mit Seitenschildern, bei Gefahr von Spritzern.

Hautschutz - Handschutz: Empfehlenswert
 Schutzhandschuhe aus Butylkautschuk (EN 374).
 Schutzhandschuhe aus Neopren (EN 374).

Hautschutz - Sonstige Arbeitsschutzkleidung (z.B.
 Schutzmaßnahmen: Sicherheitsschuhe EN ISO
 20345, langärmelige
 Arbeitskleidung)

Atemschutz: Im Normalfall nicht erforderlich.

Thermische Gefahren:
 Falls zutreffend, sind diese bei den Einzelschutzmaßnahmen (Augen-/Gesichtsschutz, Hautschutz, Atemschutz) aufgeführt.

Zusatzinformation zum Handschutz - Es wurden keine Tests durchgeführt.
 Die Auswahl wurde bei Gemischen nach bestem Wissen und über die Informationen der Inhaltsstoffe ausgewählt.
 Die Auswahl wurde bei Stoffen von den Angaben der Schuhhersteller abgeleitet.
 Die endgültige Auswahl des Schuhmaterials muss unter Beachtung der Durchbruchzeiten, Permeationsraten und der Degradation erfolgen.
 Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich.
 Bei Gemischen ist die Beständigkeit von Schuhmaterialien nicht vorausberechenbar und muss deshalb vor dem Einsatz überprüft werden.
 Die genaue Durchbruchzeit des Schuhmaterials ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten.

8.2.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Zur Zeit liegen keine Informationen hierzu vor.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand:	Flüssig
Farbe:	Weiß
Geruch:	Charakteristisch
Geruchsschwelle:	Nicht bestimmt
pH-Wert:	8,5
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:	Nicht bestimmt
Siedebeginn und Siedebereich:	Nicht bestimmt
Flammpunkt:	>100 °C
Verdampfungsgeschwindigkeit:	Nicht bestimmt
Entzündbarkeit (fest, gasförmig):	Nicht bestimmt
Untere Explosionsgrenze:	Nicht bestimmt
Obere Explosionsgrenze:	Nicht bestimmt
Dampfdruck:	Nicht bestimmt
Dampfdichte (Luft=1):	Nicht bestimmt
Dichte:	~1 g/ml
Schüttdichte:	Nicht bestimmt
Löslichkeit(en):	Nicht bestimmt
Wasserlöslichkeit:	Löslich
Verteilungskoeffizient (n-Octanol/Wasser):	Nicht bestimmt
Selbstentzündungstemperatur:	Nicht bestimmt
Zersetzungstemperatur:	Nicht bestimmt
Viskosität:	Nicht bestimmt
Explosive Eigenschaften:	Nicht bestimmt
Oxidierende Eigenschaften:	Nicht bestimmt
9.2 Sonstige Angaben	
Mischbarkeit:	Nicht bestimmt
Fettlöslichkeit / Lösungsmittel:	Nicht bestimmt
Leitfähigkeit:	Nicht bestimmt
Oberflächenspannung:	Nicht bestimmt
Lösemittelgehalt:	Nicht bestimmt

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Siehe auch Unterabschnitt 10.4 bis 10.6.
 Das Produkt wurde nicht geprüft.

10.2 Chemische Stabilität

Siehe auch Unterabschnitt 10.4 bis 10.6.
 Bei sachgerechter Lagerung und Handhabung stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Siehe auch Unterabschnitt 10.4 bis 10.6.
 Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Siehe auch Abschnitt 7.

10.5 Unverträgliche Materialien

Kontakt mit starken Säuren meiden.
 Kontakt mit anderen Chemikalien meiden.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Siehe auch Unterabschnitt 10.4 bis 10.6.
 Siehe auch Abschnitt 5.3.
 Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

Seite 4 von 6
 Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006,
 Anhang II
 Überarbeitet am / Version: 19.01.2011 / 0007
 Ersetzt Fassung vom / Version: 30.06.2010 / 0006
 Gültig ab: 19.01.2011
 PDF-Druckdatum: 03.03.2011
 Topic

Keine Einstufung gemäß Berechnungsverfahren.

Topic						
Toxizität/Wirkung	Endpunkt	Wert	Einheit	Organismus	Prüfmethode	Bemerkung
Akute Toxizität, oral:						k.D.v.
Akute Toxizität, dermal:						k.D.v.
Akute Toxizität, inhalativ:						k.D.v.
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut:						k.D.v.
Schwere Augenschädigung/-reizung:						k.D.v.
Sensibilisierung der Atemwege/Haut:						k.D.v.
Keimzell-Mutagenität:						k.D.v.
Karzinogenität:						k.D.v.
Reproduktionstoxizität:						k.D.v.
Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition (STOT-SE):						k.D.v.
Spezifische Zielorgan-Toxizität - wiederholte Exposition (STOT-RE):						k.D.v.
Aspirationsgefahr:						k.D.v.
Reizwirkung Atemwege:						k.D.v.
Toxizität bei wiederholter Verabreichung:						k.D.v.
Symptome:						k.D.v.

Tris-(2-butoxyethyl)phosphat						
Toxizität/Wirkung	Endpunkt	Wert	Einheit	Organismus	Prüfmethode	Bemerkung

Akute Toxizität, oral:	L D 50	>20 00	m g/ kg	Ratte		
Akute Toxizität, dermal:	L D 50	>20 00	m g/ kg	Kaninchen		
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut:						Schwach reizend
Schwere Augenschädigung/-reizung:						Schwach reizend

2-(2-Ethoxyethoxy)ethanol						
Toxizität/Wirkung	Endpunkt	Wert	Einheit	Organismus	Prüfmethode	Bemerkung
Akute Toxizität, oral:	L D 50	554 0- 610 0	m g/ kg	Ratte		
Akute Toxizität, dermal:	L D 50	594 0	m g/ kg	Ratte		
Akute Toxizität, dermal:	L D 50	847 6	m g/ kg	Kaninchen		
Akute Toxizität, inhalativ:	L C 50	>5, 2	m g/l /4 h			
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut:				Kaninchen		Nicht reizend
Schwere Augenschädigung/-reizung:				Kaninchen		Leicht reizend
Sensibilisierung der Atemwege/Haut:						Nicht sensibilisierend
Keimzell-Mutagenität:					OECD 471 (Bacterial Reverse Mutation Test)	Negativ
Symptome:						Acidose, Atemnot, Durchfall, Husten, Schleimhautreizung, Schwindel, Übelkeit und Erbrechen

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

Persistenz und Abbaubarkeit:
 Das (Die) in dieser Zubereitung enthaltene(n) Tensid(e) erfüllt(erfüllen) die Bedingungen der biologischen Abbaubarkeit wie sie in der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien festgelegt sind.

Seite 5 von 6
 Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006,
 Anhang II
 Überarbeitet am / Version: 19.01.2011 / 0007
 Ersetzt Fassung vom / Version: 30.06.2010 / 0006
 Gültig ab: 19.01.2011
 PDF-Druckdatum: 03.03.2011
 Topic

Unterlagen, die dies bestätigen, werden für die zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten bereit gehalten und nur diesen entweder auf ihre direkte oder auf Bitte eines Detergentienherstellers hin zur Verfügung gestellt.

Topic							
Toxizität/Wirkung	En dpu nkt	Z ei t	W er t	Ei nh eit	Organi smus	Prüfm ethod e	Bemerku ng
Toxizität, Fische:							k.D.v.
Toxizität, Daphnien:							k.D.v.
Toxizität, Algen:							k.D.v.
Persistenz und Abbaubarkeit:							k.D.v.
Bioakkumulationspotenzial:							k.D.v.
Mobilität im Boden:							k.D.v.
Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung:							k.D.v.
Andere schädliche Wirkungen:							k.D.v.

Tris-(2-butoxyethyl)phosphat							
Toxizität/Wirkung	En dpu nkt	Z ei t	W er t	Ei nh eit	Organi smus	Prüfm ethod e	Bemerku ng
Toxizität, Fische:	LC50	96	10	mg/l	(Brachydanio rerio)	OECD 203 (Fish, Acute Toxicity Test)	
Toxizität, Daphnien:	EC50	96	10	mg/l	(Daphnia magna)		
Persistenz und Abbaubarkeit:			>80	%		OECD 302 B (Inherent Biodegradability - Zahn-Wellens/EMPA Test)	

Sonstige ökotoxikologische Daten:	DO C		530	mg/g			
Sonstige ökotoxikologische Daten:	CO D		1839	mg/g			

2-(2-Ethoxyethoxy)ethanol							
Toxizität/Wirkung	En dpu nkt	Z ei t	W er t	Ei nh eit	Organi smus	Prüfm ethod e	Bemerku ng
Toxizität, Fische:	LC50	96	1340	mg/l	(Salmo gairdneri)		
Toxizität, Fische:	LC50	96	1290	mg/l	(Oncorhynchus mykiss)		
Toxizität, Daphnien:	EC50	48	3940	mg/l	(Daphnia magna)		
Persistenz und Abbaubarkeit:			280	%		OECD 301 E (Ready Biodegradability - Modified OECD Screening Test)	
Bioakkumulationspotenzial:							Nicht zu erwarten
Bakterientoxizität:	EC10	16	400	mg/l	(Pseudomonas putida)		

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung Für den Stoff / Gemisch / Restmengen

Abfallschlüssel-Nr. EG:
 Die genannten Abfallschlüssel sind Empfehlungen aufgrund der voraussichtlichen Verwendung dieses Produktes. Aufgrund der speziellen Verwendung und Entsorgungsgegebenheiten beim Verwender können unter Umständen auch andere Abfallschlüssel zugeordnet werden. (2001/118/EG, 2001/119/EG, 2001/573/EG)
 20 01 30 Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen
 08 02 99 Abfälle a.n.g.
 Empfehlung:
 Örtlich behördliche Vorschriften beachten
 Zum Beispiel geeignete Verbrennungsanlage.
 Zum Beispiel auf geeigneter Deponie ablagern.
Für verunreinigtes Verpackungsmaterial
 Örtlich behördliche Vorschriften beachten

Seite 6 von 6
 Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006,
 Anhang II
 Überarbeitet am / Version: 19.01.2011 / 0007
 Ersetzt Fassung vom / Version: 30.06.2010 / 0006
 Gültig ab: 19.01.2011
 PDF-Druckdatum: 03.03.2011
 Topic

Über das Duale System entsorgen.
 Nicht kontaminierte Verpackungen können wiederverwendet werden.
 Nicht reinigungsfähige Verpackungen sind wie der Stoff zu entsorgen.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Allgemeine Angaben

UN-Nummer: n.a.

Straßen- / Schienentransport (GGVSEB/ADR/RID)

Ordnungsgemäße UN-

Versandbezeichnung:

Transportgefahrenklassen: n.a.

Verpackungsgruppe: n.a.

Klassifizierungscode: n.a.

LQ (ADR 2011): n.a.

LQ (ADR 2009): n.a.

Umweltgefahren: Nicht zutreffend

Tunnelbeschränkungscode:

Beförderung mit Seeschiffen (GGVSee/IMDG-Code)

Ordnungsgemäße UN-

Versandbezeichnung:

Transportgefahrenklassen: n.a.

Verpackungsgruppe: n.a.

Meeresschadstoff (Marine

Pollutant): n.a.

Umweltgefahren: Nicht zutreffend

Beförderung mit Flugzeugen (IATA)

Ordnungsgemäße UN-

Versandbezeichnung:

Transportgefahrenklassen: n.a.

Verpackungsgruppe: n.a.

Umweltgefahren: Nicht zutreffend

Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Soweit nicht anders spezifiziert sind die allgemeinen
 Massnahmen zur Durchführung eines sicheren Transportes zu
 beachten.

Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

Kein Gefahrgut nach o.a. V.

Zusätzliche Hinweise:

Kein Gefahrgut nach o.a. V.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Einstufung und Kennzeichnung siehe Abschnitt 2.

Beschränkungen beachten: n.a.

VOC CH: <3%

MAK/BAT:

Siehe Abschnitt 8.
 Chemikalienverordnung, ChemV beachten.
 Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV beachten.
 Luftreinhalte-Verordnung, LRV beachten.
 Verordnung über den Schutz vor Störfällen (Störfallverordnung,
 StfV) beachten.

Wassergefährdungsklasse

(Deutschland): 1

Selbsteinstufung: Ja (VwVwS)

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Zur Zeit liegen keine Informationen hierzu vor.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Diese Angaben beziehen sich auf das Produkt im
 Anlieferzustand.

Lagerklasse nach VCI: 10 - 13

Überarbeitete Abschnitte: 1 - 16

Produktcode für Reinigungs-
 und Pflegemittel:

GE 20

Nachfolgende Sätze stellen die ausgeschriebenen R-Sätze / H-
 Sätze (GHS/CLP) der Ingredienten (benannt in Pt. 3) dar.

52 Schädlich für Wasserorganismen.

53 Kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen
 haben.

H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger
 Wirkung.

Aquatic Chronic-Gewässergefährdend - chronisch

Legende:

n.a. = nicht anwendbar / n.v. = nicht verfügbar / n.g. = nicht
 geprüft / k.D.v. = keine Daten vorhanden

WGK = Wassergefährdungsklasse gem. Verwaltungsvorschrift
 wassergefährdende Stoffe - VwVwS (Deutsche Verordnung),
 WGK3 = stark wassergefährdend, WGK2 = wassergefährdend,
 WGK1 = schwach wassergefährdend

AGW = Arbeitsplatzgrenzwert / BGW = Biologischer Grenzwert
 VbF = Verordnung über brennbare Flüssigkeiten
 (Österreichische Verordnung)

VOC = Volatile organic compounds (flüchtige organische
 Verbindungen)

AOX = adsorbierbare organische Halogenverbindungen

ATE = Acute Toxicity Estimates (Schätzwerte Akuter Toxizität -
 ATS) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Die hier gemachten Angaben sollen das Produkt im Hinblick auf
 die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen beschreiben,
 sie dienen nicht dazu bestimmte Eigenschaften zuzusichern und
 basieren auf dem heutigen Stand unserer Kenntnisse.
 Haftung ausgeschlossen.

Ausgestellt von:

**Chemical Check GmbH, Wöbbeler Straße 2-4, D-
 32839 Steinheim, Tel.: 05233 94 17 0, 01805-
 CHEMICAL / 0180 52 43 642, Fax: 05233 94 17
 90, 0180 50 50 455**

© by Chemical Check GmbH Gefahrstoffberatung. Veränderung
 oder Vervielfältigung dieses Dokumentes
 bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der Chemical Check
 GmbH Gefahrstoffberatung.